

Mit Gott!

Aufrichtung

einer

Weyrath- und Begräbniß-

Steuer /

so in

Wittwenda

am 16. Mart. 1713.  
vor

LX. daselbst befindliche

Jungfern /

zu ihrer künftigen

Ausstatt- oder Beerdigung

colligiret wird /

entworffen / und zu besserer Nachricht

derer Interessenten

In Druck gegeben.

СЗЕМЛЪТЪ 9.

gedruckt / bey Conrad Stößeln /

ANNO M DCC XIII.

6.



IN OMNIBUS  
ANNO DOMINI

MDC

ANNO DOMINI MDC

ANNO DOMINI

MDC

ANNO DOMINI



ge  
E  
un  
E  
zu  
W  
un  
W  
de  
fer  
ih  
fig  
m  
ge  
de






 Am Paulus den / der  
 die Seinigen nicht ver-  
 sorget / einem Heyden  
 gleich hält; So folget/  
 daß Eltern / die auf  
 mögliche / iedoch behöri-  
 ge Versorgung ihrer Kinder bedacht sind/  
 Christlich handeln. Da nun gewisse  
 und in unterschiedlichen benachbarten  
 Städten aufgerichtete Jungfer-*Collegien*  
 zu einer solchen / ob wohl nur leiblichen  
 Versorgung nicht unbillig mit zu rechnen  
 und also der Christen-Pflicht gemäß sind:  
 Als wird etlichen in Wittwenda leben-  
 den Eltern nicht verarget werden / wo-  
 ferne sie solchen Exempeln folgen / und  
 ihren Töchtern zum besten eine gleichmä-  
 ßige Heyraths- und Begräbniß- Steuer  
 mit GOTT aufzurichten / hierbey aber fol-  
 gende *Leges* zu observiren schlußig wor-  
 den.

A 2

Das

## Das 1. Capitel.

Von

## Der Einrichtung.

I.

Sollen zu dieser Heyrath- und Begräbniß- Steuer mehr nicht als 60. Personen/ auf und angenommen werden/ so alle ehrlicher Leute Kinder/ aus einem reinen Ehe-Bette gezeuget/ ihr Daß nach Pauli Vermahnung in Heiligung und Ehren zu behalten befliesen/ und den Alter nach in Zukunfft nicht über 12. Jahr sind.

II.

Jede von diesen 60. Personen *contribuieren* jährlich Einen Thaler/ an guter gangbarer Münze/ und zwar nach den vier Dwartalen im Jahre/ nehmlich jedes Dwartal Sechß-Groschen/ auf den bestimmten Tag/ der ihnen durch den *Administratorem* dieses *Fisci* wissend gemacht/ und angedeutet wird/ welche sich aber selbiges Tages vor der Sonnens Untergang mit der Zahlung nicht einfindet/ soll auf dasselbe Dwartal mit Einem  
Tha-

Thaler 6. Gr. bestrafft werden. Da nun eine von diesen *Contribuenten* heyrathet oder mit Tode abgeheth / muß jedes *Membrum*, über die ordentliche 6. Gr. noch *extraordinair* 6. Gr. zahlen / und solche auf beschehene Andeutung des *Administratoris* ebenfalls / bestimmten Tages unverzüglich legen / wiedrigenfalls / sie mit einer Straffe von 6. Gr. angesehen wird.

III.

An die Stelle aber der verheyrahtet- oder verstorbenen Person / wird als bald eine andere (die sich nehmlich als erste *Expectantin* bey dem *Praefecto* schriftlich / und zwar mit Benennung des Tages / Monat und Jahres angegeben) da sie denn vorß Einschreiben dem *Fisco* zwölf Gr. zahlen und von der Zeit ihrer *reception* alle *Quartale* ihre Einlage richtig mit abtragen / auch die *Leges* unterschreiben / und denen *Prapostitis* des *Collegii* allen geziemten Gehorsam durch den Handschlag geloben und versprechen muß.

IV.

So auch aufferhalb der Stadt vom Lande welche sich hierzu begeben wol-

23

len /

len / müssen solche bey hiesigen *Fisco* einem Gevollmächtigen haben / der vor selbe die Einlage *NB.* zu rechter Zeit entrichtet / auch geschiehet an sie die Auszahlung nicht eher / biß von dem Pfarrer selbigen Orts ein *Attestat*, so wohl ihres guten Verhaltens / als auch wegen ihrer Berehligung oder Absterbens bengebracht ist.

## Das II. Capitel.

Von

der Verwaltung.

I.

**W**egen Rechnung über Einnahme und Ausgabe / wie auch vorkommender Irrungen und Streitigkeiten / soll ein *Præfectus* und ein *Administrator* nebst 2. *Deputatis* gesetzt werden / an welche sich überhaupt sämtliche *Membra* müssen weisen lassen / Falls aber sich jemand denenselben hartnäckig widersetzen würde / soll er auf dero Erkänntniß gestrafft / oder nach Beschaffenheit der Sache gar *excludiret* werden / da er denn zugleich aller *Beneficiorum* und sämtlicher Einlagen verlustig wird / welches

welches ebenermassen dem jenigen *Membro* widersähret / so freywillig von dieser *Societät* abtritt / dahero dieser *Punct* einer ieden/ bevor sie eingenommen wird/ vorgestellet / und ob sie hiermit zu frieden/ vernommen werden soll/ inmittelst ist keiner verwehrt/ daferne sie etwas erhebliches vorzubringen hätte/ solches durch die 2. *Deputatos* mit Beschcheidenheit zu thun.

## II.

Insonderheit aber soll der erwählte *Praefectus* die *Casse* bey sich haben/ die *Rechnung* durchsehen und wenn solche richtig/ unterschreiben/ der *Societät* bestes nach Vermögen beobachten/ auch von solchen Mitteln und *Credit* seyn/ daß man ihme Gelder/ und *Rechnung* sicher vertrauen könne/ hierneben hat er bey entstehender *Feuers. Gefahr*/ womit uns *GOTT* in *Gnaden* fernerhin verschonen wolle/ dahin zu trachten/ daß das verhandene Geld und geführte *Rechnung* in Zeiten *salviret* werden möge/ wie denn auch der *Administrator* und sämtliche *Interessenten* auf derer *Erhaltung* in solchen Falle werden bedacht seyn.

## III.

Der *Administrator* führet über Ein-  
nahme und Ausgabe Rechnung/ meldet  
bey jedem Quartal den Tag zur Zahlung  
an/ nimmet das Geld ein/ und über-  
liefert solches dem *Præfecto*, erstattet  
von Heyraths/ und Todes-Fällen Be-  
richt/ leistet (gegen gefoderte Dvittung)  
mit Vorbewust des *Præfecti* die Zah-  
lung/ sorget nebst ietzt gedachten *Præ-  
fecto*, wie und wohin die *Capitalia* sicher  
ausgeliehen/ und was sonst zum besten  
dieser *Societät* vorgenommen werden  
können.

## IV.

Die zwey *Deputati* durchsehen vor-  
nehmlich nebst dem *Præfecto* die Rech-  
nung/ sehen dem *Administratori* in sei-  
ner Berrichtung bey und formiren also  
zusammen ein gerichtliches *Collegium*,  
welches die entstandenen Irrungen und  
Streitigkeiten entscheidet.

## V.

Weil nun solcher Gestalt das Ambt  
des *Præfecti* und *Administratoris* müh-  
sam/ und das Frauen-Zimmer die *Di-  
rection* nicht selbst führen kan/ auch des  
ren

ren *Præsides* nicht alle geschickt/ daß es nach der Reihe könne verwaltet werden; als soll jede Person über die gesetzte Einlage quartaliter noch 3. Pf. abtragen/ welches jährlich 2. Thl. 12. Gr. austrägt/ davon soll der *Præfectus* und *Administrator* iedweder jährlich Einen Thl. ingleichen die 2. *Deputati* ieder 6. Gr. vor ihre Bemühung zu gemessen haben/ ob aber alsdenn solche Personen alle Haupt-Quartale zu verändern oder auf etliche Jahre/ oder gar *ad dies vitæ* zu lassen/ kömmet auf der sämptlichen *Membrorum* Gutachtung und Ausspruch an.

VI.

Woferne nun ein Vorrath von Gelde in der Casse vorhanden/ soll es zu einem *Capital* gemacht/ und *â 5. pro Cent.* iedoch nicht auf Wechsel/ und *Obligaciones*, sondern gegen tüchtiges Pfand/ an Silber/ Gold und andern guten Gelde/ oder allen falls/ wenn dieses nicht zu haben/ auf unbeschuldete liegende Gründe/ vermittelst Obrigkeitlichen *Consens* ausgeliehen/ die Zinsen aber alle mahl voraus gegeben werden.

U 5

Die

## VII.

Die Zusammenkunft zur Ablegung der Rechnung soll allezeit auß Quartal *Lucia*, als das letzte im Jahre/ entweder in des *Præfecti* oder *Administratoris*, oder wo sich da nicht fügete/ in einen andern benanntlichen Hause geschehen/ woselbst alles obgedachter massen soll vorgenommen und abgethan werden. Jedoch soll es einem ieglichen *Membro* frey stehen/bey dem bestimmten *Termino* Persönlich zu erscheinen oder nicht/ wenn nur die Gelder richtig eingesendet werden.

## Das III. Capitel.

Von  
der Austheilung des Geldes.

## I.

**W**ENN demnach die sämbl. *Membra*, ihre Einlage richtig abgeföhret/ und eines unter solchen nach Gottes Willen heyrathet oder stirbet/ so bekömet selbige zu ihrer Auszahlung/

Das

Das 1ste Jahr / 1713. • 5. Thlr.

2. • = 1714. • 10. •

3. = = 1715. = 15. •

4. = = 1716. = 20. •

5. = • 1717. • 25. •

6. • = 1718. = 30. •

7. • • 1719. • 35. •

8. • • 1720. • 40. •

9. = • 1721. • 45. •

In 10ten • 1722. • 50. Thlr.

Ob man aber weiter mit den Jahren steigen könne und wolle / wird nach Berfließung dieser Zeit / der Casse Zustand auch andere Umstände am besten lehren.

II.

So bald nun durch Gottes Direction eine Jungfer aus dieser Societät verlobet / soll sie solches dem Praefecto anmelden / massen in selbigen Quartal ihre Portio statutaria sich endiget / damit ihr hernach / wenn das Erste Aufgeboth ergangen / ihr gebührend Quantum, so viel es von den Receptions bis Verlobniß Quartal beträget / gegen Dittung / wie solche nach unten gesetzten Modell eingerichtet und

und von ihren Vater oder Vormund unterschrieben/ baar ausgezahlet werden möge.

## III.

Solte aber nach Gottes Heiligen Willen eine Jungfer aus dieser Gesellschaft ohnverehlicht sterben und hätte zum wenigsten vier oder mehr Jahr darinnen gestanden / so sollen die Eltern/ Vormünder/ und Nächsten Anverwandten dahin gehalten seyn / daß sie solches *Beneficium* zu einem honeten Begräbniß und Leichen Predigt anwenden/ welches ihnen auch noch vor der Beerdigung kan ausgezahlet werden. Wann auch über die benöthigte Begräbniß-Kosten etwas übrig / kan es/ zwar Rechtens nach/ gleich andern Erbschaften ausgetheilet / oder / von wem es etwan insonderheit Gutes genossen hat / nach Gutbefinden des sterbenden *Membri* legiret werden.

## IV.

Woferne aber / wider Verhoffen/ ein *Membrum*, sich nicht wohl verhalten/ und wider das 4te/ 5te/ 6te/ und 7de Geboth/ was Gröbliches beginge/ daß sie darüber in Verhafft genommen/ oder mit einer schimpff-

schimpfflichen Strafe/ als Staub-Besen  
 oder Landes-Verweisung beleydet würde/  
 so soll sie alsbald/ wenn sie gleich die  
 Strafe mit Gelde *redimirte*/ aus dem  
*Collegio excludiret*/ und eine andere an  
 Ihre Stelle eingenommen/ Ihr auch  
 nichts *restituiret* werden/ da aber eine  
 nur wider das 6te Geboth ihre Jung-  
 fräuliche Ehre verlohre/ und man zuvor  
 nichts ungebührliches von ihr gewust/  
 ihr auch die jetzt gedachten schimpfflichen  
 Strafen/ nicht zu erkannt wurden/ soll sie  
 auf ein ieglich Jahr/ nur die Helffte be-  
 kommen/ die andere Helffte aber dem  
*Fisco* anheim fallen.

## V.

Da auch ein *Membrum* an die vier-  
 oder fünf Jahr das Seine richtig bey-  
 getragen/ hierbey aber in solch Armuth  
 verfiel/ daß es auf Selbst-Erkantnis der  
*Societät* weiter nichts *contribuiren* könnte/  
 so will in solchen Nothfall die *Casse* nicht  
 ermangeln/ selbigen nach *proportion* be-  
 schehener Einlage etwas zureichen/ oder  
 immittelst/ vor solche Person mit Ein-  
 lage *praestanda praestiren*/ bey ihrer Ver-  
 ehligung oder Absterben aber solches  
 verlate Geld nebst landüblichen Zins  
 von

von ihrer Anfoderung wieder abziehen und inne behalten; Dahero allhier keine *Cession* oder auch *Arest* bey dieser *Casse* angenommen werden soll.

## VI.

In Fall der Allerhöchste das Land/ welches er in allen Gnaden verhüten wolle / mit einer Seuche oder Pest heimsuchen / und unterschiedliche *Membra* zu gleich hinreißen / oder auch in einen Jahre zu viel mit einander heyrathen solten / das *Capital* aber / wegen solcher häufigen Fälle / nicht zulänglich wäre / so können die Erben der Verstorbenen / oder die heyrathenden Personen die Helffte oder auch das *quart* der *Pratension*, nach Zustand der *Casse* auf Abschlag empfangen / das Rückständige aber / bey Gegenhaltung derer vorhandenen Gelder / und Anzahl derer *pratendirenden* Personen nach *Proportion*) iedoch alles unverürzt erwarten. Auch soll denen ersten / daferne es ohne Gefahr geschehen kan / Zeit während der Seuche ihre *portion* zugeschickt / und sie also nicht unbedacht gelassen werden.

Weil

## VII.

Weil man nun vorgesezte *Leges* sämtlichen Mitgliedern / in Beyseyn ihrer Eltern / oder derer / so an ihrer Statt geordnet / vorgelesen und erkläret hat / solche auch von ihnen mit *Consens* derer Eltern und Vormünder *approbiret* worden / und sie auch mit der Hand angelobet / denenselben sich in allen gemäß zu bezeugen / oder in Entstehung dessen / der in denselben *exprimirten* Strafe mit Verzeiung aller Rechts Wohlthaten / die ihnen hier wieder zu statten kommen möchten / oder könten willig zu unterwerffen : So haben sie zu mehrer Versicherung solche auch eigenhändig unterschrieben / auch von ihren Vätern und Vormünder unterschreiben lassen welches sie zu allen Zeiten annehmen wollen / als hätten sie es mit eigener Hand selbst gethan. So geschehen den 6. *Martii*. 1713.

Ver,

# Verzeichniß derer Nahmen nach dem Alphabet.

## A.

## B.

Maria Dorothea Barthin.  
 Anna Sophia Buffin.  
 Barbara Elisabetha Bohdin.  
 Anna Elisabetha Breylandin.  
 Anna Elisabetha Böttigerin.  
 Dorothea Elisabetha Brehmsin.

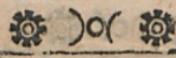
Maria

Maria Magdalena Bällmannin.

Maria Elisabetha Bällmannin.

C.





D.

Dorothea Elisabetha Donnerin.  
Johanna Rosina Donnerin.

E.



F.

Anna Christina Fischerin.

G.

Dorothea Elisabetha Briesbachin.



## H.

Maria Elisabetha Heingin.

Maria Elisabetha Herrmannin.

Maria Dorothea Heingin.

Susanna Herrmannin.

Maria Susanna Harnischin.

## I.

Dorothea Elisabetha Jägerin.

Dorothea Elisabetha Jänichin.

## K.

Maria Susanna Knobelochin.

Maria Elisabetha Karthin.

Anna Margaretha Köderin.

## L.

Dorothea Seehmannin.

Anna Margaretha Lippoldin.

Eva Dorothea Lindnerin.

Maria Elisabetha Lippoldin.

Anna Maria Lohrenkin.

Anna Elisabetha Löfflerin.

## M.

Johanna Müllerin.

Barbara Elisabetha Müllerin.

Anna Maria Martinin.

## N.

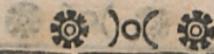
Anna Maria Naumannin.

O.

Dorothea Elisabetha Dehmigin.  
 Johanna Dorothea Dehmigin.  
 Johanna Dorothea Dettingin.

R.

P.



Q.

Georgius Richter  
 Johann Richter  
 Johann Richter

R.

Anna Maria Richterin.  
 Regina Richterin.  
 Maria Kochin.

S.

- Anna Dorothea Schaffhirdin.
- Dorothea Elisabetha Schreiberin.
- Johanna Sophia Schreiberin.
- Dorothea Elisabetha Schulgin.
- Anna Dorothea Schulgin.
- Maria Dorothea Siegelin.
- Maria Elisabetha Sturmin.
- Maria Elisabetha Schmiedin.
- Anna Rosina Spernerin.

V.

Anna Dorothea Schaffhirdin.



## T.

Anna Elisabetha Trobitzschin.

Maria Salome Trobitzschin.

## V.

Anna Dorothea Ulrichin.

W.

Maria Regina Bernerin.  
 Maria Dorothea Wincklerin.  
 Anna Elisabetha Weidlichin.  
 Maria Bernerin.  
 Dorothea Elisabetha Wendeltin.  
 Maria Elisabetha Wagnerin.  
 Barbara Elisabetha Wiefnerin.

Z.

Elisabetha Zahnin.  
 Charisin.



## Expectanten.

Johanna Dorothea Löfflerin.

Maria Dorothea Naumannin.

Anna Barbara Heisingin.

Anna Maria Lippoldin.

Maria Elisabetha Wincklerin.

Anna Barbara Wießnerin.



# Quittung.

**D**uß die Herren Vorsteher der Hey-  
 Rath- und Begräbniß-Steuer allhier  
 zu Mittweyda/ mir zu Ende unterschrie-  
 benen/ zu meiner Tochter (Mündel)  
 Ausstattung (Begräbniß, Kosten) so  
 in e. g. in die                      Jahr als von  
 Quartal *Reminiscere* 1713. biß Quar-  
 tal                                      bey dieser Hey-  
 raths-Steuer gestanden  
*dato* paar ausgezahlet; Solches wird  
 hiermit bekennet / und wohlerrwehnte  
 Herren Vorsteher / *cum renunciatione*  
*exceptionis non numeratae aut non ac-*  
*ceptae pecuniae*, in beständiger Form  
 Rechtens / danckbarlich darüber quitti-  
 ret/ *Adm* Mittweyda

151.



152.



121.

Mit Gott!  
Aufsrichtung  
einer  
Heyrath- und Begräbniß-  
Steuer/  
so in  
Wittwenda  
*am 16. März. 1713.*  
vor  
LX. daselbst befindliche  
Jungfern/  
zu ihrer künftigen  
Ausstatt, oder Beerdigung  
colligiret wird/  
entworfen / und zu besserer Nachricht  
derer Interessenten  
In Druck gegeben.

СЗЕМЪТЪ 9.  
gedruckt / bey Conrad Stößeln/  
ANNO M DCC XIII.